

## **BStGer SN.2009.5 vom 30. April 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SN.2009.5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2009.5)

FR: TPF SN.2009.5 du 30 avril 2009

IT: TPF SN.2009.5 del 30 aprile 2009

### **Regeste**

Verfall der Kautions (Art. 54 ff. BStP). Dispensation von der Hauptverhandlung. Freies Geleit.

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

April 2009 ersuchte (lit. H.). Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass A. in der Zeitspanne vom Frühjahr 2008 bis dato erwiesenermassen mehrere weite Reisen unternommen hatte. Er wurde von INTERPOL in Südamerika gesichtet (lit. F.), in Italien in Haft gesetzt (lit. G.) und ersuchte im März 2009 von Spanien aus aufgrund seiner Transportunfähigkeit um Dispensation von der Hauptverhandlung (lit. G.). Damit ist erstellt, dass A. unbesehen aller ärztlichen Zeugnisse reisefähig war und dass es sowohl in seiner Macht gestanden hätte, den Ersatzmassnahmen der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen, als auch am 1. April 2009 an der Hauptverhandlung zu erscheinen. Schliesslich hat A. nach Ablehnung seines Dispensationsgesuchs für die Hauptverhandlung mit Schreiben vom 9. April 2009 umgehend um Erteilung des freien Geleits als *conditio sine qua non* für sein Erscheinen in der Hauptverhandlung ersucht (TPF pag. 524.61). Sein ganzes Verhalten ist darauf ausgerichtet, sich beharrlich der Strafverfolgung und einem allfälligen Strafvollzug in der Schweiz zu entziehen. Im Übrigen hat der Umstand der Flucht ins Ausland die Annahme von Fluchtgefahr und damit die Rechtfertigung für die Sicherheitsleistung bestätigt. Damit ist erstellt, dass A. flüchtig ist, weshalb die von ihm bestellte Sicherheit gestützt auf Art. 58 BStP als verfallen erklärt wird.

#### **E. 2.1**

Die Sicherheit verfällt, wenn sich der Beschuldigte der Verfolgung oder der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe dadurch entzieht, dass er flieht oder sich verborgen hält (Art. 58 BStP). Hingegen ist die Sicherheit gemäss Art. 55 BStP selbst dann freizugeben, wenn der Beschuldigte, welcher eine Sicherheit geleistet hatte, verhaftet wird, weil er Anstalten zur Flucht trifft, auf eine Vorladung unentschuldigt fern bleibt oder wenn neue Umstände seine Verhaftung erforderlich machen. Die Sicherheit wird ferner frei, wenn der Grund der Verhaftung weggefallen ist, wenn die Untersuchung eingestellt wird, wenn der Angeklagte freigesprochen wird oder wenn er die Strafe antritt (Art. 57 BStP). Gemäss Art. 60 BStP wird die verfallene Sicherheit zunächst zur Bezahlung der Kosten, sodann zur Deckung des Schadens und endlich zur Bezahlung der Busse verwendet. Der Überschuss fällt in die Bundesgerichtskasse, ist jedoch zurückzuerstatten, sobald sich der Verurteilte vor Ablauf der Verjährungsfrist stellt. Die in Art. 55 ff. BStP und insbesondere in Art. 58 BStP verankerten Grundsätze werden von Praxis und Lehre weiter konkretisiert. So soll der Verfall der Sicherheit bei Flucht den Beschuldigten davon abhalten, sich der Verfolgung oder dem Strafantritt zu entziehen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches

Straf- prozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 338 f. N 43). Die Leistung der Sicherheit verfolgt damit ganz allgemein den Zweck, den Gang der Untersuchung sowie den Antritt einer Strafe oder Massnahme nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass sich der Beschuldigte den Strafverfolgungsbehörden entzieht – insbesondere durch Flucht (Entscheid des Bundesgerichts 1P.626/2004 vom 10. Februar 2005 E. 2.3). Ersatzmassnahmen für die Untersuchungs- oder Sicherungshaft dürfen allerdings nur insoweit aufrechterhalten werden, als ein Haftgrund weiter besteht

- 8 - (BGE 133 I 27 E. 3.3 S. 30 f.; TPF SN.2008.3 vom 26. März 2008 E. 2.1; BB.2006.16 vom 24. Juli 2006 E. 2.1, je mit Hinweisen; HAU- SER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 338 f. N 43). Demnach wird die geleistete Sicherheit frei, sobald die Prozesshandlungen, deren Durchführung diese ge- währleisten soll, vollzogen sind. Entzieht sich der Beschuldigte hingegen diesen Prozesshandlungen durch Flucht, ist die hinterlegte Sicherheit verfallen zu erklä- ren.

### **E. 2.2**

A. beantragt mit Schreiben vom 2. Februar 2009 die Freigabe der Sicherheitsleis- tung mitsamt Zinsen. Er begründet sein Begehren sinngemäss mit dem Umstand, dass er sich in Italien in Auslieferungshaft befinde, weshalb die Voraussetzungen zur Freigabe gemäss Art. 55 BStP erfüllt seien. Ferner habe er sich aus gesund- heitlichen Gründen in Spanien befunden, dort bei einem Rechtsanwalt Rechts- domizil verzeigt und befinde sich demnach nicht auf der Flucht, zumal er zu je- dem Zeitpunkt bereit gewesen wäre, an einer allfälligen Untersuchungshandlung teilzunehmen. Schliesslich habe er sich bis zu seiner Spanienreise stets korrekt verhalten. Es sei die Bundesanwaltschaft, welche ihm treuwidrig ein Fluchtverhal- ten zu unterstellen versuche. Die Bundesanwaltschaft beantragte mit Schreiben vom 14. Januar 2009 die Aufrechterhaltung der Sicherheitsleistung, eventualiter deren Verfall, da sich A. durch Flucht der Strafverfolgung zu entziehen versuche. Aus denselben Gründen beantragte sie mit Schreiben vom 20. April 2009, die Si- cherheitsleistung sei verfallen zu erklären.

### **E. 2.3**

Das im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung unter lit. D.–G. dargestellte Verhal- ten von A. lässt sich einzig als Flucht bezeichnen. A. hielt sich zwar bei seinen wenigen und kurzen ersten Auslandsaufenthalten in den Jahren 2005 bis Anfang 2007 noch weitgehend an die Auflagen der Untersuchungsbehörden, weshalb aus dieser Zeit keine Beanstandungen aktenkundig sind (lit. B.). Dies ist hier je- doch entgegen der von ihm vertretenen Auffassung ohne Belang, da erst seine Spanienreise ab Juli 2007 zu Beanstandungen und schliesslich zum Erlass eines internationalen Haftbefehls Anlass gab (lit. D.). Von Bedeutung ist zunächst die Tatsache, dass A. erst nach Spanien ausreiste, nachdem ihm von den dortigen Behörden freies Geleit zugesagt worden war. Auf den ersten Besuch seiner kranken Mutter in Spanien verzichtete er nach eigenen Angaben freiwillig, da er seine Verhaftung in Spanien befürchtete (lit. B. mit Bezug auf VA/URA pag. 16.3.1.136). Ferner ist von Bedeutung, dass A. jeweils präzise nach dem- selben Muster voringing, um eine Verlängerung der Ausreisebewilligung zu errei- chen, seit er im Juli 2007 mit einer auf zwei Wochen befristeten Ausreisebewilli- gung in Spanien angekommen war: Immer bei Ablauf der Ausreisefrist ersuchte er die Strafverfolgungsbehörden über seinen Verteidiger um Fristerstreckung aus gesundheitlichen Gründen. Zur Begründung legte er jeweils praktisch gleichlau- tende ärztliche Zeugnisse bei, welche zunächst nur vom Kardiologen Dr. B. und

- 9 - später auch vom Psychiater Dr. C. ausgestellt worden waren. Diese Atteste bescheinigten ihm sinngemäss Transportunfähigkeit (lit. D.). Auf diese Weise ersuchte A. bis März 2008 insgesamt neun Mal um Verlängerung der Ausreisebereitschaft nach Spanien. Als die Bundesanwaltschaft A. schliesslich mittels Verfügung aufforderte, seinen aktuellen Aufenthaltsort in Spanien bekannt zu geben (VA/BA/AH/1-6 pag. 6.3.78), liess dieser durch seinen Verteidiger ausrichten, der Gesundheitszustand seines Mandanten lasse keinen direkten Kontakt zu, weshalb er nur ein Rechtsdomizil bei einem spanischen Rechtsanwalt angeben könne (lit. D). Nach demselben Muster ging A. auch vor, als er – kaum von seiner Haft in Italien nach Spanien zurückgekehrt – am 30. März 2009 wiederum gestützt auf einen Attest des Psychiaters Dr. C., der ihm im Resultat Transportunfähigkeit bescheinigte, um Dispensation von der Hauptverhandlung für den 1. und

#### **E. 2.4**

Über die Verwendung der verfallenen Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 60 BStP ist im Rahmen des Vollzugs des Hauptverfahrens SK.2008.18 zu entscheiden.

#### **E. 3**

Dispensationsgesuch

##### **E. 3.1**

Gemäss Art. 147 Abs. 2 BStP kann das Gericht den Angeklagten ausnahmsweise von der Verpflichtung zum Erscheinen befreien und ihm gestatten, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Die Dispensation darf dem Angeklagten

- 10 - nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, da die Teilnahme an der Hauptverhandlung eine gesetzliche Pflicht darstellt (TPF SN.2008.50 vom 11. Dezember 2008).

##### **E. 3.2**

A. begründet sein Dispensationsgesuch im Schreiben vom 30. März 2009 mit seinem schlechten Gesundheitszustand, der eine Reise von Spanien in die Schweiz verunmögliche. Er stützt sich hierbei auf einen ärztlichen Attest von Dr. C. (TPF pag. 524.57 ff.).

##### **E. 3.3**

Wie in E. 2.3 hiervor dargelegt, entzieht sich A. derzeit beharrlich der Strafverfolgung und einem allfällig drohenden Strafvollzug in der Schweiz. Er hat mehrere grosse Reisen unternommen, obwohl ihm Dr. C. für denselben Zeitraum Transportunfähigkeit attestiert hatte. Nach dem Gesagten steht fest, dass mindestens einzelne Zeugnisse dieses Arztes, die den Gesuchsteller betreffen, inhaltlich manifest falsch sind - wobei offen bleiben kann, ob es sich um Gefälligkeitsatteste handelt oder ob der Gesuchsteller den Arzt hinsichtlich seines Gesundheitszustandes irregeführt hat. Entgegen dem Inhalt dieser Atteste hat der Gesuchsteller seine Reisefähigkeit mehrfach unter Beweis gestellt, weshalb das Gericht keinen Anlass hat, an seiner Reisefähigkeit zu zweifeln. Auf ein neuerliches gleich lautendes Zeugnis von Dr. C. kann daher nicht abgestellt werden. Seine Reisefähigkeit gesteht der Gesuchsteller implizit denn auch selbst ein, indem er seine Anwesenheit am Prozess nun von der Gewährung des freien Geleits abhängig machen will. Da auch keine weiteren besonderen Umstände ersichtlich sind, welche eine Dispensation von A. rechtfertigen, ist das entsprechende Gesuch abzuweisen.

#### **E. 4**

## Freies Geleit

### E. 4.1

Der Richter kann einem landesabwesenden Beschuldigten auf Gesuch freies Geleit erteilen. Dieses kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden (Art. 61 Abs. 1 BStP). Das freie Geleit ist eine Zusage der zuständigen Behörde an den Beschuldigten, ihn wegen der in der Geleitserklärung bezeichneten strafbaren Handlung nicht in Haft zu setzen (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 450 N 10).

### E. 4.2

Als Begründung für sein Gesuch führt A. im Schreiben vom 9. April 2009 im Wesentlichen an, er würde aus „freien Stücken“ in die Schweiz einreisen, weshalb Art. 12 Ziff. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) auf einen Teil der Tatvorwürfe zur Anwendung gelange. Überdies bedinge eine seriöse Prozessvorbereitung die Erteilung des freien Geleits, da die Besprechungen mit dem Verteidiger aufgrund der grossen Dis-

- 11 - tanz nicht in Spanien stattfinden könnten. Mit Schreiben vom 20. April 2009 beantragte die Bundesanwaltschaft die Abweisung des Gesuchs.

### E. 4.3

Soweit sich A. auf die Anwendung von Art. 12 Ziff. 2 EUeR beruft, ist er nicht zu hören. Gemäss dieser Bestimmung darf eine Person, welche sich vor den Justizbehörden eines anderen Staates strafrechtlich verantworten soll, wegen nicht in der Vorladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt, noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Für den in casu in Frage stehenden Prozessgegenstand – d.h. für die Tatvorwürfe der Unterstützung von beziehungsweise Beteiligung an einer kriminellen Organisation und der qualifizierten Geldwäscherei – gewährt Art. 12 EUeR demnach kein freies Geleit. Diese Vorwürfe begründen den bestehenden Haftbefehl. Ihn mittels Gewährung freien Geleits ausser Kraft zu setzen, wäre ein Paradoxon. Im Übrigen hat A. durch sein in E. 2.3 hiervoor dargestelltes Verhalten bewiesen, dass er beharrlich bestrebt ist, sich der Strafverfolgung und einem allfällig drohenden Strafvollzug zu entziehen. Er hat sich unbesehen all seiner anders lautenden Versprechen seit Sommer 2007 an keinerlei Bedingungen der Strafverfolgungsbehörden mehr gehalten. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Gesuch um Erteilung des freien Geleits abzuweisen.

## E. 5

### Kosten

#### E. 5.1

Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). In Streitigkeiten, in denen die Strafkammer in der Besetzung von drei Richtern entscheidet, beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 3'000.– bis Fr. 60'000.–, wobei die Minimalgebühr bei besonders geringem Aufwand unterschritten werden kann (Art. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.7.11.32).

#### E. 5.2

A. ist in all seinen Anträgen unterlegen, weshalb ihm die Kosten dieses Zwischenverfahrens aufzuerlegen sind. In casu ist eine Gebühr von Fr. 1'500.– an- gemessen. Diese wird auf den Hauptentscheid in Sachen SK.2008.18 geschla- gen.

- 12 -

Die Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.